

SATZUNG

für das Sondervermögen der Stadt Fürth „Städtisches Altenpflegeheim (SAh)“

VOM XX.XX.XXXX

Auf Grund von Art. 23 und Art. 88 Abs. 5 Satz 2 GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366), erlässt die Stadt Fürth folgende Satzung:

Präambel

Seit der Gründung der 1848er Gedächtnisstiftung Fürth im Jahr 1950 wird diese als kommunale Stiftung vom Stadtrat der Stadt Fürth verwaltet. Bereits in den frühen Jahren des Bestehens der Stiftung nahm die Stadt für diese den Betrieb eines Alten- und Pflegeheims in Fürth auf und dient somit der Zweckbestimmung der Stiftung („Betrieb und Unterhaltung eines Alten- und Pflegeheimes“).

Um der Stiftung die Konzentrierung auf ihre eigentliche Stammaufgabe (Erhaltung des Stiftungsvermögens, Förderung der Altenhilfe) zu ermöglichen und für sich selbst die kommunale Aufgabe der Altenversorgung in einem geklärten Umfeld wahrnehmen zu können, gründete die Stadt Fürth im Jahr 2007 das städtische Sondervermögen „Städtisches Altenpflegeheim“. Dieses erhielt die Aufgabe, getrennt von der Stiftung für diese den Betrieb des Stiftungsheimes zu übernehmen, den die Stadt faktisch schon seit Beginn inne hatte. Diese Trennung der Sphären ermöglicht folgende Verbesserungen:

- Organisatorische Abbildung und Definition des Betriebs als eigenständige Einrichtung mit eigenem Personal; damit Aufbau von effizienten Prozess- und Entscheidungsstrukturen,
- Einheit des Leistungserbringers und des Vertragspartners der Versorgungsverträge,
- Gewährleistung von angemessenen Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten für die Organe der Stadt Fürth,
- Engere Bindung der Mitarbeiter an die Stadt Fürth,
- Stärkung der stiftungsrelevanten Kernaufgaben durch die Trennung der Stiftungsverwaltung im engeren Sinne (Bewahrung Stiftungsvermögen, Erfüllung des Stiftungszwecks) und dem laufenden Betrieb der Heimeinrichtung,
- Verbesserung von Transparenz und Wirtschaftlichkeit.

Oberste Zielsetzungen für die Organisationsstruktur des Sondervermögens sind:

- der sachgerechte Vollzug des Zwecks der Stiftung aus der Stiftungssatzung,
- die Führung des Betriebs nach den Prinzipien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (Art. 61 GO),
- die Ausrichtung der Leistungen an den zeitgerechten Bedürfnissen von älteren Menschen (unter Hinweis auf § Abs. 3 der Satzung in Bezug auf § 53 AO),
- Zufriedenheit und Motivation der Beschäftigten.

Die Förderung, Wahrung und Fortsetzung der Tradition der Stifter der 1848er Gedächtnisstiftung Fürth ist ein stetiges Anliegen der Stadt Fürth und ihrer Organe. Dies gilt insbesondere auch für die in dieser Satzung definierte Einrichtung.

§ 1 Rechtsform, Gegenstand, Stammkapital

(1) Der Betrieb des Altenheims der kommunalen und kommunal verwalteten 1848er Gedächtnisstiftung Fürth wird in der Form eines städtischen Unternehmens ohne eigene Rechtspersönlichkeit (eigenbetriebsähnliche Einrichtung) geführt. Die Grundlagen der Einrichtung richten sich nach den Vorschriften über die Gemeindewirtschaft, soweit nicht spezifische Regelungen über Pflegebetriebe oder Regelungen zur steuerlichen Gemeinnützigkeit vorrangig sind (Art. 88 GO, EbV, § 1 WkPV, VVWkPV zu § 1 WkPV, § 1 PBV)¹.

(2) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung trägt den Namen „Städtisches Altenpflegeheim“ (SAh). Sitz der Einrichtung ist Fürth.

(3) Das Stammkapital der Einrichtung ergibt sich aus der Eröffnungsbilanz vom 01.01.2008.

§ 2 Zweckbestimmung

(1) Der Betrieb des Altenheims richtet sich nach den Vorschriften der geltenden Stiftungssatzung, dem Stiftungs- und Kommunalrecht, dem Eigenbetriebsrecht (soweit in dieser Satzung darauf Bezug genommen wird), den für Altenpflegeeinrichtungen geltenden Bestimmungen sowie den Vereinbarungen zwischen SAh und 1848er Gedächtnisstiftung und den §§ 51 ff. AO (Gemeinnützigkeit), insbesondere §§ 66 Abs. 1, 53 AO. Ziel ist es, zeitgerechte, bedarfsorientierte und angemessene Betreuungsleistungen und Versorgungsangebote für ältere Menschen im Stadtgebiet Fürth bereitzustellen.

¹ Für die Einrichtung ist grundsätzlich die Gemeindeordnung (Art. 88) anzuwenden. Spezielle Vorschriften ergeben sich für den besonderen Fall einer Pflegeeinrichtung aus der Pflegebuchführungsverordnung (PBV) und der Verordnung über die Wirtschaftsführung kommunaler Pflegeeinrichtungen (WkPV), die innerhalb ihres Regelungskreises dem Eigenbetriebsrecht vorgehen.

- (2) Die Einrichtung darf im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, der Stiftungssatzung und der Bestimmungen dieser Satzung Geschäfte und sonstige Maßnahmen vornehmen und durchführen, die dieser Zweckbestimmung dienlich sind, soweit dadurch die Aufgabenstellung der Stadt als Trägerin öffentlicher Belange nicht beeinträchtigt wird. Zur Förderung des Zwecks der Einrichtung können einzelne Aufgaben an Dritte übertragen werden.
- (3) Die Einrichtung kann im Rahmen von § 66 AO Neben- und Hilfsbetriebe einrichten und betreiben, soweit sie den Gegenstand der Einrichtung fördern und wirtschaftlich mit ihr zusammenhängen.
- (4) Die Einrichtung ist ein Betrieb gewerblicher Art im Sinne des § 4 Abs. 1 KStG und zugleich ein Zweckbetrieb im Sinne des § 68 AO.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stadt Fürth verfolgt mit dem Betrieb des städtischen Altenpflegeheims, Stiftungsstraße 9, 90766 Fürth, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Betriebes gewerblicher Art ist die Förderung der Altenhilfe.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb von Altenhilfe- und Versorgungseinrichtungen für ältere Bürgerinnen und Bürger. Die Leistungen der Einrichtung kommen mindestens zu zwei Dritteln dem in § 53 der Abgabenordnung genannten Personenkreis zugute.
- (4) Der Betrieb gewerblicher Art ist selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.
- (5) Die Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Stadt erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
Die Stadt erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihr eingezahltes Kapital und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke hat die Stadt das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 4 Organe

- (1) Die Organe der Einrichtung sind:
- Der Stadtrat der Stadt Fürth,
 - Der Oberbürgermeister.
- (2) Für die Mitglieder der Organe gelten die Bestimmungen der Bayerischen Gemeindeordnung (insb. Art. 20, 31, 48 GO).
- (3) Die Organe haben ihre Aufgaben im Rahmen der Gesetze stets im Sinne des Stiftungszwecks (Stifterwille), der §§ 51 ff. AO und der kommunalen Interessen der Stadt Fürth wahrzunehmen.

§ 5 Zuständigkeiten des Stadtrats

- (1) Der Stadtrat entscheidet über:
- Erlass und Änderung der Betriebssatzung,
 - Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans, einschließlich der Stellenübersicht und des Finanzplans,
 - Feststellung des Jahresabschlusses und Verwaltung des Jahresgewinnes oder die Deckung eines Verlustes sowie Entlastung der Heimleitung,
 - Aufstockung und Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt unter Beachtung von § 58 Nr. 2 AO,
 - Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss sonstiger darlehensähnlicher Rechtsgeschäfte,
 - Abschluss von verpflichtenden Rechtsgeschäften, soweit die finanzielle Verpflichtung für die Einrichtung im Einzelfall den Betrag von 250.000 € überschreitet, im Einklang mit den §§ 51 ff. AO.
- (2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in Angelegenheiten, für die der Ausschuss (§ 7) zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.
- (3) Die Zuständigkeit für Personalangelegenheiten richtet sich nach der Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürth.

§ 6 Delegierung von Aufgaben des Stadtrats auf einen Ausschuss

- (1) Der Finanz- und Verwaltungsausschuss des Stadtrats der Stadt Fürth ist gleichzeitig Ausschuss für die Angelegenheiten der Einrichtung.

- (2) Die Heimleitung (§ 9) kann, soweit der Ausschuss nichts anderes bestimmt, beratend an den Ausschusssitzungen teilnehmen, soweit der Ausschuss die Angelegenheiten der Einrichtung behandelt.

§ 7 Zuständigkeit des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss fördert, berät und überwacht die Organisationseinheit „SAh“ in ihrer Tätigkeit. Er kann von der Referatsleitung für Sozialangelegenheiten über den Gang der Geschäfte und die Lage der Einrichtung Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Ausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Stadtrat zu entscheiden sind (§ 4).
- (3) Der Ausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt oder soweit dafür nicht Stadtrat, Oberbürgermeister oder Heimleitung zuständig sind. Er entscheidet grundsätzlich über die Grundlinien der Betriebsführung und der strategischen und finanziellen Steuerung.
- (4) Der Ausschuss entscheidet insbesondere in folgenden Fällen:
- Erlass einer Geschäftsordnung für die Heimleitung,
 - Festsetzung allgemeiner Vertrags- und Benutzungsbedingungen; sowie der Entgelte, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist,
 - Mehrausgaben bei der Ausführung des Finanzplans, soweit diese den Betrag von 50.000 € übersteigen,
 - Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, soweit diese den Betrag von 50.000 € übersteigen,
 - Abschluss von Rechtsgeschäften und Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit diese den Betrag von 50.000 € übersteigen,
 - Stundung, Erlass und Niederschlagung von Forderungen sowie Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, sofern der betreffende Betrag im Einzelfall 50.000 € übersteigt, im Einklang mit den §§ 51 ff. AO.
- (5) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von in dieser Satzung genannten Wertgrenzen der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll. Ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der zehnfache Jahresbetrag anzusetzen.
- (6) Unterhalb der Wertgrenzen aus Abs. 4 richtet sich die Zuständigkeit nach den jeweils gültigen finanziellen Befugnissen für Referats- und Amtsleitungen, wobei die Heimleitung einer Amtsleitung gleichzusetzen ist.

- (7) Die Zuständigkeit für Personalangelegenheiten richtet sich nach der Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürth.

§ 8 Stellung des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Ausschusses. Er entscheidet anstelle des Stadtrates und des Ausschusses in den Fällen, in denen dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen sind. Er hat dem Stadtrat beziehungsweise dem Ausschuss in der jeweils nächsten Sitzung hiervon Kenntnis zu geben.
- (2) Der Oberbürgermeister ist (Dienst-)Vorgesetzter der Heimleitung. Er kann seine Befugnisse ständig oder im Einzelfall auf die Leitung des zuständigen Referates für Sozialangelegenheiten übertragen.
- (3) Er kann, soweit er diese Befugnis nicht nach Abs. 2 übertragen hat, im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung oder in Einzelfällen von wesentlicher Bedeutung der Heimleitung Weisungen erteilen.

§ 9 Heimleitung

- (1) Die Heimleitung besteht aus einer oder mehreren Personen. Es soll eine Stellvertretung benannt werden.
- (2) Die Planstelle der Heimleitung ist innerhalb der allgemeinen Geschäftsverteilung der Stadt Fürth verortet und wird nach den üblichen Auswahlkriterien besetzt.
- (3) Weitere Regelungen zur Heimleitung, insbesondere für den Fall der Besetzung der Heimleitungsstelle durch mehrere Personen, sollen in einer Geschäftsordnung getroffen werden (vgl. § 7 Abs. 4).

§ 10 Zuständigkeiten der Heimleitung

- (1) Die Einrichtung wird von der Heimleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Gesetze und andere Bestimmungen (insbesondere Gemeindeordnung, PBV, WkPV, Stiftungsrecht, Stiftungssatzung, Betriebssatzung) etwas anderes geregelt ist. Der Heimleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Sie ist für die wirtschaftliche Führung der Einrichtung verantwortlich.
- (2) Zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören insbesondere:

- Die selbständige verantwortliche Leitung der Einrichtung (Organisation, Geschäftsgang, Personaleinsatz usw.),
 - Wiederkehrende Geschäfte (z.B. Dienst- und Werkverträge, Beschaffungsmaßnahmen, Instandhaltungs- und Investitionsmaßnahmen), soweit diese nicht die Wertgrenzen nach § 7 Abs. 6 i. V. m. § 7 Abs. 4 überschreiten,
 - Abschluss von Verträgen mit den Heimbewohnern (inkl. Betreuungs- und Pflegeverträge).
- (3)** Die Heimleitung nimmt ihre Aufgaben mit der gebotenen Sorgfalt eigenverantwortlich unter Einhaltung der von Stadtrat, Ausschuss und Oberbürgermeister festgelegten Grundsätze wahr. Sie ist verpflichtet, so zu handeln, wie ihr dies durch die Betriebs- und Stiftungssatzungen, die §§ 51 ff. AO sowie durch die Beschlüsse des Stadtrats und des Ausschusses auferlegt wird.
- (4)** Die Heimleitung ist (Dienst-)Vorgesetzte der im Betrieb tätigen Beamten und Beschäftigten.
- (5)** Die Zuständigkeit für Personalangelegenheiten richtet sich nach der Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürth.
- (6)** Die Referatsleitung für Sozialangelegenheiten bereitet in Zusammenarbeit mit der Heimleitung die Beschlüsse des Stadtrats und des Ausschusses vor. Sie ist für die Ausführung der Beschlüsse verantwortlich. Sie vollzieht die nach § 8 Abs. 3 erteilten Weisungen des Oberbürgermeisters, die die Einrichtung betreffen.
- (7)** Die Heimleitung hat den Ausschuss und den Oberbürgermeister sowie die Referate für Sozialangelegenheiten und Finanzen über alle wichtigen Angelegenheiten der Einrichtung rechtzeitig zu unterrichten, insbesondere:
- halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Finanzplans, wobei neben finanzwirtschaftlichen auch leistungsbezogene und qualitative Daten in den Bericht aufzunehmen sind,
 - unverzüglich, wenn erfolgsgefährdende Mehraufwendungen oder Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Wirtschaftsplan abgewichen werden muss, wobei die hierfür maßgeblichen Gründe anzugeben sind.
- (8)** Die Heimleitung hat das zuständige Referat für Finanzen in allen Angelegenheiten, die für die Finanzwirtschaft der Stadt und die Strukturen der Einrichtung wesentlich sind, rechtzeitig zu unterrichten.

- (9) Die Heimleitung kann im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrags Aufgaben für die 1848er Gedächtnisstiftung übernehmen, die ihr nicht bereits durch die kommunale Verwaltung der Stiftung zufallen und die den Regelungen der §§ 51 ff. AO nicht widersprechen. Hierunter fallen insbesondere Leistungen, die die Stiftung naturgemäß am Standort des Heimgebäudes erbringen müsste.

§ 11 Vertretung der Einrichtung

- (1) Die Einrichtung wird in allen Angelegenheiten unbeschadet der Entscheidungsbefugnisse anderer Organe durch die Heimleitung vertreten.
- (2) Die Einzelheiten der Vertretungsbefugnis, die Geschäftsverteilung und weiteres sollen in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die vom Ausschuss erlassen wird (§ 7 Abs. 4) und der Zustimmung des Oberbürgermeisters bedarf.
- (3) Die Heimleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Beschäftigte der Einrichtung übertragen.

§ 12 Wirtschaftsführung, Wirtschaftsjahr

- (1) Der Betrieb gewerblicher Art (SAh) ist finanzwirtschaftlich wie ein Sondervermögen der Stadt Fürth zu verwalten und nachzuweisen. Er ist nach gemeinnützigkeitsrechtlichen und wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen.
- (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der PBV und der WkPV, soweit diese nicht von vorrangigen Bestimmungen durchbrochen werden (siehe auch § 1 Abs. 1).
- (4) Die Einrichtung hat im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Stiftung bei ihrem Nachweis über die Erfüllung des gemeinnützigen Stiftungszwecks und die Erhaltung des Stiftungsvermögens zu unterstützen.

§ 13 Wirtschaftsplan

- (1) Für jedes Wirtschaftsjahr erstellt die Heimleitung in Abstimmung mit der Referatsleitung für Sozialangelegenheiten rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahrs einen Wirtschaftsplan mit einer fünfjährigen Finanz- und Investitionsplanung. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem

Vermögensplan und der Stellenübersicht. Die Finanzplanung ist zu einem mittelfristigen Steuerungsinstrument zu entwickeln.

- (2) Der Entwurf des Wirtschafts- und Finanzplans ist möglichst frühzeitig zu erarbeiten und der 1848er Gedächtnisstiftung Fürth und dem Referat für Finanzen spätestens 14 Tage vor der vorgesehenen Beratung im Ausschuss beziehungsweise der Beschlussfassung im Stadtrat zu übersenden; diese geben nach Bedarf Stellungnahmen ab.
- (3) Nach der vollständigen Erarbeitung sind die endgültigen Entwürfe des Wirtschafts- und Finanzplans rechtzeitig dem Ausschuss zur Vorberatung und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (4) Die Einrichtung führt die Geschäfte nach dem aufgestellten Wirtschaftsplan. Der Plan ist in den in § 5 WkPV festgelegten Fällen durch einen Nachtrag zu ändern.

§ 14 Jahresabschluss und Rechnungswesen

- (1) Jahresabschluss (mit Anhang) und Lagebericht sind entsprechend der Grundsätze des Dritten Buches des HGB aufzustellen, soweit sich nicht aus PBV, WkPV oder EbV etwas anderes ergibt.
- (2) Die Heimleitung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zügig aufzustellen und spätestens sechs Monate nach Ende des Wirtschaftsjahres unter entsprechender Anwendung des § 13 Abs. 2 dem Ausschuss vorzulegen. Der Jahresabschluss wird gemäß Art. 103 GO vom Stadtrat geprüft und festgestellt. Die überörtliche Prüfung richtet sich nach Art. 105 GO.

§ 15 Zusammenarbeit mit städtischen Dienststellen

- (1) Die Heimleitung informiert die jeweils betroffenen Referate und Dienststellen rechtzeitig über wichtige Planungen und Vorhaben.
- (2) Die Einrichtung ist als städtische Dienststelle im System der Inanspruchnahme von Querschnittsdienstleistungen gegen Verwaltungskostenbeiträge im Rahmen von § 3 dieser Satzung verortet. Darüber hinaus kann die Heimleitung jeweils mit Einverständnis des Oberbürgermeisters die Betrauung von Dienststellen der Stadtverwaltung mit Dienstleistungen und Geschäftsvorfällen gegen Kostenerstattung im Rahmen von § 3 dieser Satzung regeln.

§ 16 Personalvertretung

Die auf Gesetz, Tarifvertrag, Dienstvereinbarung oder Stadtratsbeschluss beruhende Zuständigkeit der Personalvertretung bleibt unberührt.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 14.01.2013 außer Kraft.

Fürth, _____

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister